Das Schmiergelderunwesen.

Eine zeitgemäße Betrachtung
von Rechtsanwalt Dr. jur. Diefenthäler.
(Schluß zu Nr. 39.)

Der Begriff des „unlautern" Verhaltens ist bereits bei der Besprechung der gemeinsamen Merkmale festgelegt; es erübrigt sich, noch kurz über das Wesen der „Bevorzugung" ein Wort zu sagen. „Bevorzugung" ist jedwede Vergünstigung gegenüber dem Erwerbsgenossen, sowohl bei der Aufgabe der Bestellung als auch bei der Lieferung, Entnahme, Prüfung, Beanstandung der Waren oder gewerblichen Leistung, z. B. auch Unterlassung oder Beseitigung von Beanstandungen, oder nur oberflächliche Prüfung. Des weitern fallen hierunter höhere oder geringere Preisbestimmung trotz gleicher oder geringerer Ware oder Leistung, geringere Anforderungen an die Beschaffenheit usw. Die Bevorzugung kann auch für einen „Dritten" bezweckt sein, ohne daß dieser Kenntnis hiervon haben muß; wirkt er mit, so kommt er als Gehilfe oder als Anstifter in Betracht.

Die sogenannte passive Bestechung ist im Abs. 2 des § 12 des Unlautern Wettbewerbs-Gesetzes geregelt: „Die gleiche Strafe (wie bei der aktiven Bestechung) trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem andern bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe."

Die mit der aktiven Bestechung gemeinsamen Tatbestandsmerkmale, wie der Begriff „Angestellter oder Beauftragter", „im geschäftlichen Verkehr", „Geschenke oder andere Vorteile", „unlauteres Verhalten" usw. sind bereits im voraufgegangenen Teile dieses Aufsatzes besprochen worden.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal bildet bei der „passiven Bestechung" das „aktive Handeln" des „Angestellten oder Beauftragten"; er tritt an den Lieferanten heran, um aus der ihm übertragenen Stellung als „Einkäufer" Kapital zu schlagen. Gerade der schnöde Vertrauensmißbrauch, der in einem solchen Verrat der Interessen des Geschäftsherrn liegt, hat den Gesetzgeber veranlaßt, die „passive Bestechung" unter das gleich hohe Strafmaß zu stellen wie die aktive.

Die unlautere Handlung erschöpft sich entweder im Fordern von Geschenken oder im „Sichversprechenlassen und Gewährenlassen". Die Grenzen für diese drei Formen der Betätigung sind wiederum sehr weit gezogen; ein „Fordern" liegt z. B. schon in der bekannten „Handbewegung", die „wortlos", aber nicht mißzuverstehend das „Trinkgeld" erwartet. Mehr wörtliche Betätigung setzt das „Sichversprechenlassen und Annehmen" voraus, da hier eine Mitwirkung der Gegenseite in Form einer Aussprache über den „Fall" sich nicht umgehen läßt. Selbstverständlich faßt das Gesetz auch die Fälle, wo die „Verständigung" durch eine Mittelsperson herbeigeführt wird. Schwierig für die richterliche Beurteilung werden die Grenzfälle sein, wo den Angestellten ohne dessen Veranlassung Geschenke zugesandt werden, womöglich „anonym". Behält dieser die „Liebesgabe", so wird man ohne weiteres annehmen dürfen, daß er mit dem „Schmieren" einverstanden war.

Der Schlußsatz des § 12 bringt eine beiden Bestechungsarten gemeinsame Bestimmung: „Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei." „Dem Laien wird sich hier die Meinung aufdrängen, daß dem geschädigten Geschäftsherrn das „Schmiergeld" ausgefolgt werden solle als Ersatz für die Benachteiligung seiner Interessen. Davon will aber der Fiskus nichts wissen, er nimmt, wo er etwas kriegen kann, und erklärt kraft seiner Hoheitsrechte, in der Person des Geschäftsherrn „verletzt" zu sein. Es entspricht diese Stellungnahme hier den Grundsätzen des „Einziehungsverfahrens zugunsten des Staates", wie es in andern Strafgesetzen, vor allem dem Strafgesetzbuch, durchgeführt ist.

Allerdings ist auch dem geschädigten Geschäftsherrn die Möglichkeit der Ersatzforderung gelassen, und zwar auf zivilrechtlichem Wege; er kann wegen der Vorgänge, die § 12 unter Strafe stellt, auf Unterlassung und Schadenersatz klagen. Selbstverständlich hat er auch das Recht der sofortigen Entlassung des Angestellten (§ 626 BGB., § 72, 77 HGB., § 133 a ff. Gew.-Ordnung).

Für die Brauchbarkeit der Schutzbestimmungen des § 12 ist in der Praxis ausschlaggebend die Regelung der Frage, wer bezüglich der Strafverfolgung antragsberechtigt ist.

Man muß anerkennen, daß der Gesetzgeber diesem hochwichtigen Punkte in weitestem Maße gerecht zu werden versuchte. Er hat nämlich bestimmt, daß der Strafantrag gestellt werden kann von jedem „Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt", sowie von „Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können". Letztere Möglichkeit ist von ungeheurer Tragweite; man hat richtig erkannt, daß die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im allgemeinen und des „Schmiergelderunwesens" im besonderen nicht allein von der Einzelperson mit Aussicht auf Beseitigung verfolgt werden kann; der Verband, hinter welchem der ganze Stand steht, ist das berufene Organ zur Sanierung der Geschäftsverhältnisse; wo der einzelne aus Rücksichten auf seine eigenen Interessen in vielen Fällen einfach stillschweigend zwei Augen zudrücken muß, da kann der Verband vorgehen, rücksichtslos den Sachverhalt aufdecken, mit einem Wort gesagt: durchhauen. Auf diesem Wege kann und muß dem Zustande ein Ende gemacht werden, der wie ein Krebsschaden am gesamten Handel sich breit gemacht hat: das „Schmieren" wird mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, wenn die Verbände beweisen, daß sie der ihnen zugewiesenen Aufgabe gewachsen sind.

Das Gesetz ist noch neu und mit einem scharfen Handhaben noch nicht in die Tiefen der Interessenkreise gedrungen; aber es ist als sicher zu erwarten, daß mit der Zeit die Hilfe, welche das Unlautere Wettbewerbs-Gesetz dem reellen Handel anbietet, dankbar angenommen und tatkräftig verwertet werden wird im Kampfe gegen die Schmarotzer der anständigen Handelswelt. Das lassen heute schon die Ansätze erkennen, die sich allenthalben bemerkbar machen. Gerade in der jüngsten Zeit ist ein Zusammenfassen der Kräfte zur Durchführung gekommen, dem man nur vollen Erfolg wünschen kann. Von Mainz aus ist eine Bewegung in die deutschen Lande gegangen, welche zur Gründung eines Vereins zur Bekämpfung des Schmiergelderunwesens geführt hat. Erfreulicherweise hat diese Gründung vielfachen Widerhall in der Handelswelt gefunden,

wie aus dem sofortigen Beitritt folgender Verbände hervorgeht: Bund Deutscher Architekten (Dresden), Bund der Industriellen (Berlin), Verein der Deutschen Textilveredelungsindustrie in Düsseldorf, Mittelrheinischer Fabrikantenverein in Mainz, Deutscher Handelstag (Berlin), Zentralverband Deutscher Industrieller (Berlin), Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie (Berlin), Verein Deutscher Motorfahrzeuge-Industrieller (Berlin), Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (Düsseldorf), Verband Deutscher Buntwebereien und verwandter Betriebe in Düsseldorf, Verband Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche in Hamburg, Verband Deutscher Eisenwarenhändler in Mainz u. a.

So hocherfreulich das Zusammenhalten der Kräfte des reellen Handels in diesem Vereine ist, so falsch und verhängnisvoll wäre es, wenn der einzelne nunmehr die Hände in den Schoß legen wollte, in der beruhigenden Annahme, der Verein werde nun alles besorgen. Im Kampfe gegen das Schmiergelderunwesen wird dieser Hydra der Kopf nur dann endgültig abgeschlagen werden, wenn jeder einzelne Interessent auf dem ihm zugewiesenen Platze steht und die Vorbedingungen für den Kampf im kleinen erfüllt, der von den Verbänden und dem Verein zur Bekämpfung des Bestechungsunwesens im großen zu einem glücklichen Ende geführt werden soll.

Blockhäuschen.

Architekt Georg Streubel in Swinemünde.

(Abbildungen auf Blatt 158 und 159.)

Das Gebäude enthält die zur Bewirtschaftung eines Cafés erforderlichen Nebenräume und ist bis auf die gemauerte Unterkellerung und den 30 cm hohen Steinsockel von Holz erbaut.

Der Eingang führt durch den Vorraum nach der Küche. Die in einer Nische angelegte Treppe vermittelt den Zugang zu den im Dachgeschoß eingebauten zwei Kammern, die als Lagerraum für Tische und Stühle während des Winters bestimmt sind. Der Keller dient als Bierkeller und ist vom Vorraum aus erreichbar. Der Wagenraum hat seinen Eingang von der Straße her.

Die Umfassungen im Erdgeschoß bestehen aus 10 cm starken, außenseitig gratförmig bearbeiteten, an der Innenseite mit gehobelten Brettern verschalten, gespundeten Bohlen. Eine Verbindung derselben an den Ecken ist durch Überblattung, bei den Rundstielen durch Zusammenscherung hergestellt. Die Giebel des in Holzfachwerk errichteten Dachgeschosses zeigen Stülpschalung, während die Fachwerksfelder der Drempel mit Rundschalen ausgesetzt sind. Zu allen äußeren Nagelungen sind schmiedeeiserne Nägel verwendet worden. Die Fachwerkswände haben innen eine Verschalung von gespundeten Brettern erhalten, und die auf diese Art geschaffenen Hohlräume sind mit Holzspänen ausgefüllt.

Der äußere Anstrich ist mit einer Farbe von Kassler Braun, Wachs und Öl hergestellt. Die Fenster sind weiß gehalten, die äußeren Türen in lafettenblauem Ton mit abgesetzten weißen Fasen durchgeführt.

Die Ausführung hatte Zimmermeister Homann in Swinemünde übernommen.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Wandernde Gartenstädte. Die Entwicklung der Gartenstädte kann keine sehr schnelle sein, da ihr zu viele Hindernisse entgegenstehen, namentlich die unmäßige Höhe der Bodenpreise. Insbesondere wird dadurch der wichtigste Zweck vereitelt, gerade den Arbeitern die Wohltat von Wohnungen mit einem kleinen Garten zu vermitteln. Um in dieser Hinsicht wenigstens eine Art Ersatz zu bieten, schlägt nun der bekannte Hygieniker Prof. Nußbaum im „Gesundheits-Ingenieur" die Einrichtung von „wandernden Gartenstädten" vor. Überall gibt es an der Grenze der Großstädte noch ausgedehnte Gelände, die jahrelang unbenutzt bleiben, da sie vorläufig noch nicht verkauft werden können oder sollen. Ihre Besitzer warten darauf, sich bei dem endlichen Verkauf zur Bebauung für den Zinsausfall schadlos zu halten. Mittlerweile bleiben solche Grundstücke häufig ganz unverwertet, andererseits verursachen sie noch Kosten durch die Anlage von Wasserleitungen, Entwässerungen usw. für die zukünftige Bebauung. Prof. Nußbaum meint nun, daß sie für die Arbeiterschaft nutzbar gemacht werden sollten, und zwar durch die Errichtung beweglicher Baracken. Dadurch würde sich das Bauland für den Besitzer dauernd verzinsen und infolgedessen vielleicht auch der spätere Verkaufspreis in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Vor allem aber würde sich die „wandernde Gartenstadt" zu einem gesicherten Bestandteil der Großstadtbesiedelung ausbilden, da man die Baracken, wenn der eine Platz durch Bebauung für sie verloren geht, an einer anderen, möglichst benachbarten Stelle wieder aufbauen würde. Prof. Nußbaum hat bereits Entwürfe für die beweglichen Baracken angefertigt. Danach sollen in einem Gebäude Gruppen von drei oder auch mehr Eigenheimen zusammengefaßt werden. Barackenbauten sind freilich im allgemeinen nicht sonderlich beliebt, weil sie den Wärmegrad der Außenluft zu leicht annehmen, also im Winter zu kalt und im Sommer zu heiß sind. Diesem Übelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß alle Wände Hohlräume erhalten, die mit Sand ausgefüllt werden, der somit als Wärmeschutz dienen würde.

Vereinfachung beim Lichtpausen. Fort mit den Wässerungsschalen für Lichtpausen, denn ein jeder weiß, wie umständlich dieselben sind! Einen recht bequemen, dazu kostenlosen Ersatz für die Wässerungsschalen für Lichtpausen erhält man, indem man die Ränder der Lichtpause wie ein Kuchenblech um etwa 3 cm hochkrempt, so daß das Bild der Lichtpause der Boden der so gebildeten Schale ist. Durch Gegenlage von Holzleisten versteift man die hochgekrempten Papierborde gegen äußeres Umkippen; die Falte der Ecken kann man eventuell mit Durchstecken je einer Nadel zusammenhalten, was aber auch nicht unbedingt erforderlich ist. Hierauf überschwemmt man die Lichtpause aus bereitgehaltener Schüssel etwa 2 mm hoch mit Wasser, wozu man sich eines weichen Schwammes bedient. Ein Liter Wasser in der Schüssel genügt für eine mittelgroße Lichtpause. Nach etwa 2 bis 3 Minuten schöpft man das Wasser mittels des Schwammes wieder aus, indem man zugleich die entwickelte Pause durch loses Streichen mit dem Schwamm säubert. Dann macht man noch eine zweite Bewässerung mit reinem Wasser ebenso, wodurch die letzten Spuren des Farbestoffes von der Zeichnung entfernt werden. Nach Ausschöpfen des Wassers trocknet man die letzten Wasserstreifen mit

gut ausgedrücktem Schwamm ab, klappt die Bordränder in die Ebene, schneidet sie ab und hängt das Blatt zum Trocknen auf.

Die Behandlung der Lichtpause bei der Wässerung bzw. Entwickelung ist genau so wie früher, nur daß bei diesem einfachen Verfahren durch Hochkrempen der Ränder die Lichtpause zugleich Wässerungsbecken ist. Die Rückseite der Zeichnung bleibt trocken.

Abgesehen davon, daß man sich bei Beschaffung eines Lichtpausapparates die Kosten für das Wässerungsbecken (10 bis 15 ℳ) ersparen kann, hat obiges Verfahren den Vorteil, daß es im Zimmer auf der Tischplatte erfolgen kann, gleichviel welche Größe die zu entwickelnde Lichtpause hat, es bedarf wenig Wasser und ist sehr sauber und trocken bei der Behandlung.

Erforderlich sind 4 bis 6 Stück Holzleisten 3 : 6 cm stark, 30 cm lang. — Alle Rechte vorbehalten.

A. Schiefelbein - Wongrowitz.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat am 8. und 9. Mai d. J. in Leipzig im Hauptrestaurant der vor kurzem eröffneten Internationalen Baufach-Ausstellung seine 14. ordentliche Hauptversammlung abgehalten. Diese Versammlung hatte besondere Bedeutung dadurch, daß ihr die Entscheidung über die Annahme des neuen Reichstarifvertrages für 1913/16 oblag. Der Vertrag ist das Ergebnis monatelanger Verhandlungen unter dem Vorsitze der drei Unparteiischen, Dr. Premer-München, Rath-Essen, von Schulz-Berlin, welche Anfang dieses Monats auch Vorschläge über Regelung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit in den einzelnen Lohngebieten des Deutschen Reiches gemacht haben. Der Vertrag und die Vorschläge wurden nach eingehenden, teilweise erregten Erörterungen unter der Bedingung von der Hauptversammlung angenommen, daß auch die Arbeiterzentralverbände die unveränderte Annahme erklären würden. Eine derartige Erklärung ist noch am Abend des 8. Mai eingegangen, ihr Inhalt hat aber eine nochmalige Besprechung zwischen Vertretern des Arbeitgeberbundes und der Arbeiterverbände am Nachmittage des 9. Mai nötig gemacht. Das Ergebnis dieser Besprechung berechtigt zu der Hoffnung, daß der Frieden im deutschen Baugewerbe erhalten bleibt. — Den Vorsitz in der Hauptversammlung führte der Bundesvorsitzende, Baurat Enke-Leipzig, der auch für die nächsten zwei Jahre wiedergewählt wurde. Der zweite Verhandlungstag brachte noch Berichte über die bisherige Tätigkeit des im Juni vergangenen Jahres gegründeten Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände, über den kürzlich erfolgten Zusammenschluß der Deutschen Arbeitgeberverbände in der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände", der der Bund ebenfalls beizutreten beabsichtigt, über die geschichtliche Entwickelung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in Deutschland, über die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber des Maurer- und Zimmerergewerbes und des Betonbaues bei der Regelung der Arbeitsbedingungen, über die Tätigkeit des Zentralschiedsgerichtes für das Baugewerbe im letzten Jahre usw. Die Versammlung war von rund 550 Delegierten aus allen Teilen des Reiches besucht, die auch mit besonderem Interesse von dem auf der Baufach-Ausstellung Gebotenen Kenntnis nahmen.

Beschluß der 14. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Leipzig, den 8. Mai 1913. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nimmt den von den Herren Unparteiischen vorgeschlagenen Reichstarifvertrag, bestehend aus — 1. Hauptvertrag, 2. Vertragsmuster, 3. Sonstige Einigungsvorschläge — an, ebenso auch die Vorschläge der Unparteiischen vom 1. Mai 1913, beides unter der Bedingung:

1. daß auch die Arbeiterzentralverbände diesen Reichstarifvertrag in allen drei Teilen, sowie die Vorschläge vom 1. Mai unverändert annehmen;
2. daß die tarifliche Regelung des Betongewerbes in der am 1. Mai vereinbarten Weise am 16. Mai erfolgt, und daß im Falle der Nichteinigung beide Parteien sich dem Schiedsspruche unterwerfen;
3. daß nicht nur die Zugeständnisse, die von den Arbeitgebern bisher bedingungslos gemacht worden sind, ihre Gültigkeit behalten, sondern daß das gleiche auch von den bisher gemachten Zugeständnissen der Arbeitnehmer gilt.

Die am 6. Mai von den Unparteiischen vorgenommenen Änderungen an ihren Vorschlägen vom 1. Mai ist der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nicht in der Lage, anzuerkennen, weil sie ohne Anhörung der Verhandlungskommission der Arbeitgeber zustande gekommen sind.

Nach Unterzeichnung des Reichstarifvertrages durch die Vertragsparteien werden die Lohnerhöhungen rückwirkend ab 2. Mai gezahlt, inzwischen haben, wie bereits vereinbart, die alten Verträge in Kraft zu bleiben.

Mitteilung. Die Zentralverbände der Bauarbeiter haben den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe am 8. bzw. 9. d. M. benachrichtigt, daß sie den neuen Reichstarifvertrag und neben den sonstigen Vorschlägen der Unparteiischen auch die über die endgültige Regelung der Betonarbeiterfrage angenommen haben.

Der Bundesvorstand hat daraufhin am 9. Mai d. J. in Leipzig beschlossen, daß die Mitglieder des Bundes die infolge Vereinbarung bei den örtlichen Verhandlungen oder auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen vom 1. Mai erhöhten Löhne nunmehr zahlen, und zwar rückwirkend vom Beginn der ersten Lohnzahlungsperiode des Monats Mai ab.

Über die von den Unparteiischen nachträglich am 6. Mai vorgeschlagenen Änderungen der Vorschläge vom 1. Mai werden die Vertreter des Bundes und der Arbeiterzentralverbände unter Hinzuziehung von Vertretern der in Betracht kommenden Bezirke nochmals verhandeln.

Zentralverband Deutscher Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten. Am 6. Juni halten die drei schlesischen Bezirksvereine in Breslau einen allgemeinen schlesischen Bezirkstag ab. Auf der Tagesordnung steht u. a. ein Lichtbilder-Vortrag über die Anwendung der Elektrizität in der Zementwaren- und Kunststeinindustrie.

Wettbewerbsergebnis.

Breslau. In dem Wettbewerb betreffend Erlangung von Entwürfen für den Marktplatz in der Gartenstadt Carlowitz (vgl. „Ostd. Bau-Ztg." S. 84 u. 184/1913) hat das Preisgericht beschlossen, von den 36 rechtzeitig eingegangenen Entwürfen den 1. Preis von 1500 ℳ dem Entwurf mit dem Kennwort „Jahrhundertmarke", Verfasser Postbauinspektor W. Hoffmann-Breslau, zu erteilen. Den 2. Preis von 1000 ℳ erhielt der Entwurf mit dem Kennwort „Schlesien", Verfasser Diplom-Ingenieur Walter Thieß-Breslau und den 3. Preis von

800 ℳ der Entwurf mit dem Kennwort „Heimatklänge", Verfasser Architekt Heinrich Jank-Erfurt und Architekt Alois Welzenbacher-München. Letzteren wurde der Preis unter Vorbehalt zugesprochen. Zum Ankauf für je 300 ℳ empfohlen wurden die Entwürfe: 1. der Entwurf mit dem Kennwort „Jedem das Seine", Verfasser Architekt R. Schroeder-Breslau und Architektin G. Zimmermann-Breslau, 2. der Entwurf mit dem Kennwort „Kleinstadt-Idyll", Verfasser Stadtbaurat Wagner-Glogau, und ferner der Entwurf mit dem Kennwort „Lageplan", Verfasser unbekannt. Von der Gesellschaft wurden außerdem für je 300 ℳ angekauft der Entwurf mit dem Kennwort „Spitzweg", Verfasser Architekt Erich Gran-Breslau und der Entwurf mit dem Kennwort „Eigenheim", Verfasser Architekt H. Heger-Breslau.

Schulangelegenheiten.

Städtebaulicher Fortbildungskursus. Auf Veranlassung und im Auftrage des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sowie des Ministers der öffentlichen Arbeiten wird an der Kgl. Technischen Hochschule zu Danzig-Langfuhr (Seminar für Städtebau, Leiter Professor Gerlach, Geh. Baurat) in der Zeit vom 30. Juni bis 12. Juli 1913 ein zweiwöchiger Städtebaulicher Fortbildungskursus abgehalten werden, und zwar in erster Linie für Techniker und Verwaltungsbeamte der Staats- und Kommunalverwaltungen, dann aber auch für sonstige auf dem Gebiete des Städtebaues tätige oder sich hierfür interessierende Personen. Der Kursus besteht aus fachmännischen, durch Lichtbilder unterstützten Vorträgen über zeitgemäße und besonders wichtige Fragen des Städtebaues mit nachfolgenden Erörterungen, Vorführungen und Besichtigungen. Falls die Kursusteilnehmer es wünschen, soll ihnen in den freien Stunden, die das Tagesprogramm noch bietet, Gelegenheit gegeben werden, sich auch mit den neuesten Vorgängen und Erfindungen auf physikalischem, chemischem und elektrotechnischem Gebiete an der Hand von fachmännischen Experimental-Vorträgen bekannt zu machen. Weitere Auskünfte sind im Seminar für Städtebau in Danzig-Langfuhr unentgeltlich zu erhalten.

Bücherschau.

Jahrbuch baurechtlicher Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Deutschlands, Band 9 (im Jahre 1912 bekannt gewordene Entscheidungen). Wichtig für Bauämter, Baumeister, Maurer- und Zimmermeister, Haus- und Grundbesitzer, Bau- und Terraingesellschaften, gerichtliche Sachverständige usw. Herausgegeben von Albert Radloff, Herausgeber der „Gerichts- und Verwaltungs-Korrespondenz". — Preis gebunden 2,50 ℳ — Berlin W. 9, 1913. Verlag von Ad. Bodenburg.

Vielen Baugewerbetreibenden werden die früheren Jahrgänge des „Jahrbuchs" schon bekannt sein, und der neue Jahrgang stellt sich seinen Vorgängern würdig an die Seite. In der Tat ist das Jahrbuch baurechtlicher Entscheidungen unbedingt wichtig für den Baugewerbetreibenden, denn es gibt wohl kaum ein Gewerbe, das fast täglich mit soviel verzwickten Rechtsfällen zu rechnen hat, wie eben das Baugewerbe. In solchen Fällen wird dem Baugewerbetreibenden das Jahrbuch ein zuverlässiges Hilfsbuch sein, das ihn in den Stand setzt, sich selbst über die schon getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Der Wert des Jahrbuchs besteht darin, daß es nicht theoretische Erörterungen, sondern Tatsachen, also Urteile bringt, auf die im Bedarfsfalle Bezug genommen werden kann. Ein sorgfältiges Studium des Jahrbuches wird auch dazu beitragen, unangenehmen Zwischenfällen aus dem Wege gehen zu können.

Tarif- und Streikbewegungen.

Die Beilegung der Differenzen im Baugewerbe (siehe unter „Verbands- usw. Angelegenheiten". Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.)

Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Folgende Eingabe wurde von uns an die hohen bauenden Behörden der Provinz Posen verschickt:

Wie den hohen bauenden Behörden bekannt sein wird, werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Bezirken in der Provinz Posen durch Tarifverträge mit den Organisationen der Arbeitnehmer geregelt. Über den Wert der Tarifverträge für die Erhaltung des gewerblichen Friedens auf längere Zeit werden, wenigstens was das Baugewerbe anbelangt, Meinungsverschiedenheiten kaum noch bestehen. Es wird sich unter diesen Umständen erübrigen, auf die Bedeutung der Tarifgemeinschaft im Baugewerbe näher einzugehen.

Wir setzen deswegen unseren ganzen Einfluß ein, daß die Bestimmungen der Tarifverträge von unseren Mitgliedern strengstens befolgt werden und geben uns der Hoffnung hin, daß die in wahrem Sinne sozialen Bestrebungen der unterzeichneten Verbände von den hohen Behörden anerkannt und unterstützt werden.

Nachdem durch die diesjährige Vertragserneuerung auf 3 Jahre wiederum erhebliche Lohnerhöhungen festgesetzt worden sind, bitten wir die hohen bauenden Behörden sowohl bei Ausarbeitung der Voranschläge diese Lohnerhöhungen zu berücksichtigen, als auch bei Vergebung ihrer Arbeiten Stundenlohnsätze anzuerkennen, welche dem Arbeitgeber ermöglichen, die vertraglichen Löhne zu zahlen. Wir bitten deshalb die hohen bauenden Behörden, zur Förderung des sozialen Friedens in ihre Bauverträge, wie dies teilweise schon der Fall ist, die Bestimmung aufnehmen zu wollen, daß der betreffende Unternehmer seinen Arbeitnehmern die Löhne zu zahlen hat, die der betreffende Arbeitgeberverband mit den Organisationen der Arbeiter vertraglich für den betreffenden Ort vereinbart hat. Solange dies aber nicht der Fall ist, werden gerade die Gewerbetreibenden sich um die Ausführung behördlicher Arbeiten bemühen, welche dem betreffenden Arbeitgeberverbande fern stehen und darum nicht gezwungen sind, die Tariflöhne innezuhalten, d. h., die behördlichen Arbeiten werden mehr und mehr solchen Unternehmern zufallen, welche durch Lohndrückerei auf Kosten ihrer Arbeitnehmer ihren Verdienst suchen. Es werden also die organisierten Arbeitgeber, welche durch ihren Verband zur Zahlung der Tariflöhne angehalten werden, für ihr soziales Verhalten und ihre Vertragstreue gewissermaßen noch durch Verlust der behördlichen Arbeiten bestraft.

Wir bitten daher die hohen bauenden Behörden recht dringend, in Würdigung der oben angeführten Gründe um Berücksichtigung und Erfüllung unserer Wünsche im sozialen und wirtschaftlichen Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ehrerbietigst

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe der Provinz Posen, E. V.

gez. **E. Jache,** Vorsitzender. gez. **Dr. jur. Adler,** Syndikus.

Im Auftrage der 24 angeschlossenen Ortsverbände.

Inhalt.

Das Schmiergelderunwesen. — Blockhäuschen. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 157. Architekt (D. F. A.) F. Voretzsch in Dresden: Doppelhaus für zwei Familien
Blatt 158—159. Architekt Georg Streubel in Swinemünde: Blockhäuschen.
Blatt 160. Architekt H. Döhring in Posen: Gasthaus der Arbeiter-Ansiedlung in Budy.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.